



Landtag von Niederösterreich

Ltg.-Dir.-I-1/4-2018

An alle
Bezirkshauptmannschaften,
Städte mit eigenem Statut und
Gemeinden in NÖ

Betrifft:
Information über Gesetzesbeschlüsse des Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Direktion des Landtages von Niederösterreich teilt mit, dass der Landtag von Niederösterreich in seiner Sitzung am 20. September 2018 folgende Gesetzesbeschlüsse gefasst hat, die dem Einspruchsverfahren gem. Art. 27 Abs. 1 der NÖ Landesverfassung 1979 zu unterziehen sind:

NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz, Änderung

<http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXIX/03/335/335.htm>

NÖ Familiengesetz, Änderung

NÖ Jugendgesetz, Änderung

NÖ Seniorengesetz, Änderung

<http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXIX/03/338/338.htm>

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), Änderung

<http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXIX/03/339/339.htm>

NÖ Straßengesetz 1999, Änderung

<http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXIX/03/340/340.htm>

NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG), Änderung

<http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXIX/03/345/345.htm>

Die sechswöchige Frist für einen allfälligen Einspruch beginnt gem. Art. 27 Abs. 1 der NÖ Landesverfassung 1979 mit dem Tag der Fassung des Gesetzesbeschlusses durch den Landtag zu laufen und endet mit **2. November 2018**.

Die Bezirksverwaltungsbehörden werden ersucht, den Text des Gesetzesbeschlusses bis zum letzten Tag der Einspruchsfrist zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen und die Auflage an der Amtstafel kundzumachen.

Die Gemeinden haben die Titel und das Datum des Gesetzesbeschlusses bis zum letzten Tag der Einspruchsfrist an der Amtstafel kundzumachen und darauf hinzuweisen, dass der Wortlaut des Gesetzesbeschlusses bei der Bezirkshauptmannschaft zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Auf die Möglichkeit, den Gesetzesbeschluss im Internet unter dem angegebenen Link abzurufen, wird hingewiesen.

St. Pölten, am 20. September 2018

Der Landtagsdirektor:

Mag. Thomas Obernosterer eh.